

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2018/542 DER KOMMISSION**vom 22. Januar 2018****zur Berichtigung der griechischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/86 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten im Mittelmeer**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der griechischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/86 der Kommission ⁽²⁾ wurde in Artikel 4 Buchstabe b Ziffern i, ii und iii, Artikel 4 Buchstabe c Ziffern i und ii und Artikel 5 Absatz 2 sowie im Anhang in den Tabellen unter den Nummern 2 und 3 eine Fischart falsch übersetzt, was sich auf den Anwendungsbereich mehrerer Bestimmungen der genannten Verordnung auswirkt.
- (2) Die griechische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/86 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1**(betrifft nicht die deutsche Fassung)**Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/86 der Kommission vom 20. Oktober 2016 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten im Mittelmeer (ABl. L 14 vom 18.1.2017, S. 4).

